



Berufsrechtliche Folgen strafrechtlicher Verurteilungen bei Heilberufen (Auswahl)

Stand: 04.04.2017

Beruf / Gericht / Az	Sachverhalt
Ärzte	
Arzt VG Oldenburg 7 A 2236/15 vom 31.01.2017	<p><u>Widerruf der Approbation wegen Unwürdigkeit</u></p> <p>Verurteilung durch LG wegen sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Behandlungsverhältnisses zu Lasten einer Patientin im Zeitraum 11/03 bis 05/09 in sechs Fällen zu Bewährungsstrafe von einem Jahr. Einstellung durch StA wegen weiterer Vorfälle. Approbationswiderruf nicht deshalb unverhältnismäßig, weil Fehlverhalten nach längerer beruflicher Tätigkeit einzigen rechtskräftig geahndeten Verstoß gegen Berufspflichten darstellt.</p>
Arzt VG Gießen 4 K 1340/16.GI vom 09.01.2017	<p><u>Ruhen der Approbation (Vorläufige Entscheidung)</u></p> <p>Betroffener langjähriger Btm-Konsument und erwarb am 05.06.15 Ecstasy-Pillen, die er und seine Freundin einnahmen. Aufgrund des Konsums und gesundheitlicher Vorbelastung entwickelte Freundin maligne Hyperthermie; ob diese Symptome der lebensbedrohlichen Erkrankung von dem Freund korrekt gedeutet wurden, ist im Strafverfahren ungeklärt geblieben. Notarzt oder andere Hilfskräfte verständigte der Kläger nicht. In der Folge verstarb die Freundin.</p> <p>Am 27.01.16 Anordnung des Ruhens der Approbation nach AE, noch vor Anklageerhebung.</p> <p>Verurteilung durch LG am 19.07.16 zu Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren zur Bewährung wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen sowie unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln in zwei Fällen, in beiden Fällen jeweils Tateinheitlich mit unerlaubter Überlassung von Btm zum unmittelbaren Gebrauch. Revision eingelegt durch Betroffenen.</p> <p>Rechtskräftige Verurteilung nicht nötig. Nach den Ermittlungsergebnissen hinreichende Wahrscheinlichkeit einer strafgerichtlichen Verurteilung ausreichend. Zudem könne schon Btm-Verstoß allein ausreichen.</p>
Arzt VG Augsburg AU 2 K 16.578 vom 01.12.2016	<p><u>Kein Widerruf der Approbation</u></p> <p>Bei OP in 05/10 die als behandelnde Ärztin zu beachtende Sorgfalt nicht beachtet, Strafbefehl in 04/15 wegen fahrlässiger Körperverletzung über 90 TS und zivilgerichtliche Verurteilung zu 75 T€ Schmerzensgeld. Weiteres Ermittlungsverfahren wegen Vorwurfs der schweren Körperverletzung aufgrund eines Behandlungsfehlers aus 11/08 eingestellt wegen Verjährung in 11/13. Gerichtlicher Vergleich in Zivilverfahren über 75 T€ Schmerzensgeld, SV-Gutachten hatte Behandlungsfehler festgestellt, dessen Folgen jedoch dann nicht weiter aufgeklärt wurden. Widerruf Approbation in 03/16.</p> <p>Die durch Strafbefehl geahndete fahrlässige Körperverletzung sowie lediglich in einem zivilgerichtlichen Verfahren gutachterlich festgestellte, aber in ihren Konsequenzen nicht geklärte Berufspflichtverletzung nicht ausreichend für Unwürdigkeit. Auch (noch) keine Unzuverlässigkeit wegen Zeitablaufs, Aufgabe der Operationstätigkeiten, keine weiteren Pflichtenverstoß und schon vor Einleitung Widerrufsverfahren in verstärktem Umfang Fortbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation.</p>



Berufsrechtliche Folgen strafrechtlicher Verurteilungen bei Heilberufen (Auswahl)

Stand: 04.04.2017

Beruf / Gericht / Az	Sachverhalt
<p>Arzt BayVGH 21 ZB 15.2776 vom 11.05.2016</p>	<p><u>Widerruf der Approbation</u> Von I/07 bis IV/2009 Abrechnung von insgesamt 3.693 nicht erbrachten Therapiesitzungen ggü. KV. Hierdurch unberechtigt Honorare iHv 210 T€ verschafft. Mit Urteil AG München in 04/14 wegen Betrugs in elf Fällen zu Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten zur Bewährung und Auflage zur Schadenswiedergutmachung an KV. In 04/15 Widerruf der Approbation. Kein „behandlungsrelevanter Aspekt“ erforderlich, ordnungsgemäße Abrechnung ist Berufspflicht. Unwürdigkeit setzt weder Verbrechen noch Verhängung einer bestimmten Mindeststrafe voraus. Betroffener habe zwar im Strafverfahren Reue gezeigt und Geständnis abgelegt, zudem Schaden teilweise getilgt. Einem solchen Wohlverhalten unter dem Druck eines schwebenden Verfahrens kann aber regelmäßig kein besonderer Wert beigemessen werden.</p>
<p>Arzt VG Regensburg RN 5 K 15.1137 vom 28.04.2016</p>	<p><u>Kein Widerruf der Approbation</u> Betroffene hatte zwischen 08/07 und 12/08 sowie 05/11 und 10/11 ggü. ihrer eigenen PKV behauptet, arbeitsunfähig zu sein, während AU nicht zu arbeiten und am Wohnort aufzuhalten, obwohl teilweise wahrheitswidrig. Von den 603 bzw. 609 Tagen insgesamt für 255 Tage unberechtigt Krankentagegeld erhalten, Schaden iHv 65 T€. In 10/14 Verurteilung wegen Betruges in 22 Fällen zu Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten zur Bewährung sowie Auflage zur Schadenswiedergutmachung. Geständnis im Rahmen von § 257c. Widerruf Approbation in 04/15. Keine Unzuverlässigkeit mangels Zusammenhang mit ärztlicher Tätigkeit. Auch keine Unwürdigkeit trotz hohem Schaden und langem Tatzeitraum. Aber auch insoweit keine Berufsbezogenheit, zuvor 25 Jahre nichts zu Schulden kommen lassen, Taten liegen bereits 4,5 bis 8,5 Jahre zurück. Angesichts des hohen verfassungsrechtlichen Rangs der Berufswahlfreiheit wäre Approbationsentzug unverhältnismäßig.</p>
<p>Arzt OVG Lüneburg 8 LA 126/15 vom 23.09.2015</p>	<p><u>Widerruf der Approbation</u> In 2008 und 2009 unter dem Vorwand der Beteiligung an einer Privatstation im Krankenhaus bei zwei Banken Darlehen von jeweils 200 T€ erwirkt und Auszahlung unter Vorlage von Rechnungen, die keinen realen Hintergrund hatten oder andere Verbindlichkeiten betrafen. Nach Berufung in 02/13 wegen Betruges in elf Fällen zu Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten zur Bewährung verurteilt. Schaden wiedergutmacht. Widerruf Approbation in 10/13. In Anlehnung an anwaltsgerichtliche Rspr zur Wiedererlangung der Würdigkeit Wohlverhaltensphase von regelmäßig mindestens fünf Jahren bei gravierenden Verfehlungen außerhalb des beruflichen Wirkungskreises und regelmäßig mindestens acht Jahren bei gravierenden Verfehlungen im beruflichen Wirkungskreis erforderlich.</p>



Berufsrechtliche Folgen strafrechtlicher Verurteilungen bei Heilberufen (Auswahl)

Stand: 04.04.2017

Beruf / Gericht / Az	Sachverhalt
Arzt BVerwG 3 B 68/13 vom 13.02.2014	<p><u>Widerruf der Approbation</u></p> <p>Der Betroffene hatte von 01/00 bis 05/03 osteopathische Leistungen abgerechnet, die nicht erbracht wurden. Dabei Schaden zu Lasten der privaten Krankenversicherungen und einer staatlichen Beihilfestelle von insgesamt 150 T€. Verurteilung wegen Betrugs in 6.643 tatmehrheitlichen Fällen zu Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren zur Bewährung und zu einer Gesamtgeldstrafe von 500 Tagessätzen zu je 100 €. Geständnis nach Verständigung gem. § 257c StPO. Widerruf bestätigt, Fehlverhalten muss keine „behandlungsrelevanten Aspekte“ aufweisen.</p>
Arzt BVerwG 21 ZB 12.161 vom 20.11.2012	<p><u>Widerruf der Approbation</u></p> <p>Betroffener in 04/10 durch LG München II wegen 13 tatmehrheitlicher Fälle der Beleidigung und zwei tateinheitlichen Beleidigungen in sechs tatmehrheitlichen Fällen zu Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Monaten zur Bewährung verurteilt. Beleidigungen überwiegend im familiären Umfeld. Widerruf Approbation in 03/11. Widerruf bestätigt, obwohl Betroffener bereits seit 2006 keine Arztpraxis mehr betrieb und sich im Ruhestand befand.</p>
Arzt BVerwG 3 B 7/12 vom 20.09.2012	<p><u>Widerruf der Approbation</u></p> <p>Von 01/03 bis 06/06 ggü. 33 Patienten in 364 Fällen ärztliche Leistungen nach GOÄ abgerechnet, obwohl nicht oder nicht in der bezeichneten Art erbracht. Strafbefehl AG Starnberg aus 07/08 nach Geständnis und Absprache wegen versuchten Betrugs im besonders schweren Fall in 364 tatmehrheitlichen Fällen zu Gesamtgeldstrafe iHv 280 Tagessätzen zu je 50 €. Versuch, da kein Nachweis, ob tatsächlich durchgeführte Leistungen bei korrekter Kennzeichnung von Krankenkasse nicht erstattet worden wären und um ausbezahlte Summe (47 T€) geschädigt wurde. Widerruf in 05/09. Kein „behandlungsrelevanter Aspekt“ erforderlich. Abrechnung ggü. Krankenkassen ist Berufspflicht und betrügerische oder leichtfertige Falschabrechnungen großen Umfangs gravierende berufliche Verfehlung.</p>
Arzt VG Arnsberg 7 K 927/10 vom 16.06.2011	<p><u>Kein Widerruf der Approbation</u></p> <p>In 09/97 Verurteilung wegen StHiZi in neun Fällen zu Gesamtgeldstrafe von 400 TS, in 12/04 wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs zu Geldstrafe von 50 TS, in 07/06 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu Geldstrafe von 40 TS und in 01/10 wegen (Prozess-)Betruges in Tateinheit mit Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu Freiheitsstrafe von 11 Monaten und 2 Wochen zur Bewährung. Zwei in 06/07 wegen Verdachts der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung von Patientinnen eingeleitete Verfahren nach § 170 II eingestellt. Widerruf der Approbation in 03/10. Rechtswidrig, da weder Unwürdigkeit noch Unzuverlässigkeit. Straftaten zwar erheblich, aber keinerlei - auch nur mittelbarer - Zusammenhang mit Berufstätigkeit. StHiZi liege schon 16 Jahre zurück und die sexuelle Beziehung zu den Patientinnen sei vom Arzt-Patienten-Verhältnis getrennt zu betrachten.</p>



Berufsrechtliche Folgen strafrechtlicher Verurteilungen bei Heilberufen (Auswahl)

Stand: 04.04.2017

Beruf / Gericht / Az	Sachverhalt
Zahnärzte	
Zahnarzt BayVGH 21 B 14.463 vom 22.07.2014	<p><u>Widerruf der Approbation</u></p> <p>Verurteilungen durch AG in 2010 wg. Subventionsbetruges als GmbH-GF ggü. Bank iHv 55 T€ in 2008 und durch LG in 2012 wg. vorsätzlicher Insolvenzverschleppung in Tateinheit mit Betrug in zwei tateinheitlichen Fällen. Betroffener hatte Kunden über Verkaufsreife und Zulassung eines Medizinprodukts getäuscht und Anzahlung 179 T€ selbst verbraucht. Geständnis vor LG (Berufung) und § 154 II wg. zweier Bankrottataten nach Absprache. Unter Einbeziehung AG Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren zur Bewährung.</p> <p>Auch erhebliche Straftaten ohne Zusammenhang mit zahnärztlicher Tätigkeit sind geeignet, Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient zu stören und zur Unwürdigkeit zu führen.</p>
Apotheker	
Apotheker VG Augsburg Au 2 K 15.1028 vom 25.02.2016	<p><u>Kein Widerruf der Approbation</u></p> <p>Von 2007 bis einschließlich 2012 Einkünfte und Umsätze aus gewerblicher Tätigkeit (Apotheke) zu niedrig erklärt, Steuerverkürzung insgesamt 92 T€. Hintergrund waren Bestellungen, die sowohl Privat- als auch Apothekenbedarf enthielten, jedoch in voller Höhe als Betriebsausgaben abgerechnet wurden.</p> <p>Strafbefehl 12/14 wegen ESt-HiZi in 5 Fällen, teilweise in Tateinheit mit USt- und GewSt-HiZi, über Geldstrafe von 300 Tagessätzen je 400 EUR. Steuerrückstand und Geldstrafe noch vor Anhörung zum Widerruf beglichen. In 06/15 Widerruf.</p> <p>Widerruf rechtswidrig, weder Art noch Ausmaß der Taten rechtfertigen hier Unwürdigkeit. Kein unmittelbarer Bezug zum Kernbereich der Tätigkeit als Apotheker und nicht § 370 III AO. Auch keine gravierende Steuerstraftat angesichts geringer Einzelstrafen zwischen 75 und 240 Tagessätzen.</p> <p>Bemerkenswerterweise habe der Kläger nach Auffassung des VG auch nicht vorsätzlich gehandelt bzw. sei ihm im Strafbefehl kein vorsätzliches Begehen der Steuerhinterziehung zur Last gelegt worden.</p>
Apotheker OVG Lüneburg 8 LA 114/14 vom 10.06.2015	<p><u>Widerruf der Approbation</u></p> <p>Betroffener hatte von 02/07 bis 04/08 – in Übereinkunft mit diesem – von Heilpraktiker verschriebenes homöopathisches Mittel unter Zugabe eines verschreibungspflichtigen Medikaments hergestellt und abgegeben, ohne die Beimischung den Patienten mitzuteilen. Strafbefehl 05/10 wegen unerlaubter Abgabe von Arzneimitteln in sechs Fällen zu Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten zur Bewährung und Zahlungsaufgabe von 10 T€. Polizei hatte sogar insgesamt betroffene 246 Patienten ermittelt.</p> <p>Widerruf 01/12 erforderlich, da Verstoß gegen berufliche Kernpflichten eines Apothekers in Vielzahl von Fällen. Zudem mangelnde Unrechtseinsicht und Reue. Auch keine Mitwirkung an strafrechtlicher Aufarbeitung eigenen Fehlverhaltens, lediglich Strafbefehl akzeptiert.</p>



Berufsrechtliche Folgen strafrechtlicher Verurteilungen bei Heilberufen (Auswahl)

Stand: 04.04.2017

Beruf / Gericht / Az	Sachverhalt
Apotheker VG München M 16 K 14.2750 vom 28.10.2014	<p><u>Widerruf der Approbation</u></p> <p>Für Zubereitung von Zytostatika-Lösungen wirkstoffgleiche Fertigarzneimittel verwendet, die nur über eine tschechische Zulassung verfügten und gegenüber in Deutschland zugelassenen Parallelimporten günstiger waren. Von 12/08 bis 04/09 insgesamt 88 Rezepte hierfür eingereicht, die nicht abrechnungsfähig waren. Gesamtschaden Krankenkassen von 57 T€, Gewinn des Klägers ca. 10 T€.</p> <p>In 03/13 Verurteilung wegen Betrugs in fünf Fällen - jeweils in einer Mehrzahl von Tateinheitlichen Fällen - und Inverkehrbringens nicht zugelassener Fertigarzneimittel in drei Fällen zu Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr zur Bewährung. In 09/13 Approbationswiderruf.</p> <p>Gefährdung der finanziellen Basis der Krankenkassen durch betrügerische oder leichtfertige Falschabrechnungen in großem Umfang ist gravierende berufliche Verfehlung. Bereitschaft, sich zugunsten eines höheren Gewinns ggf. auch über Vorschriften des Arzneimittelrechts hinwegzusetzen, begründet Annahme der Unwürdigkeit.</p>
Apotheker VG Ansbach AN 4 K 13.01022 vom 26.11.2013	<p><u>Entzug der Apothekenbetriebslaubnis</u></p> <p>Von 2003 bis 2008 Softwaremanipulation des Warenwirtschaftssystems und Entnahme von 370 T€ aus der Kasse, festgestellt bei BP in 06/11. Unrichtige Feststellungs-, GewSt- und UStErkl. Steuerverkürzungen 2003 und 2004 strafrechtlich bereits verjährt, für 2005-2008 Verkürzung 128 T€. Mit Strafbefehl 08/12 Gesamtgeldstrafe von 360 TS. Widerruf Erlaubnis in 05/13. Schaden wieder gutgemacht.</p> <p>Ungeeignetheit zum Betrieb einer Apotheke, da jahrelanger Einsatz der Manipulationssoftware hohe kriminelle Energie zum Ausdruck bringe und über mehrjährigen Zeitraum systematisch in erheblichem Maße Steuern hinterzogen. Auch nicht Apo-spezifische Verstöße gegen grds Pflichten eines Gewerbetreibenden ausreichend. Zeitraum zwischen letzter Tat und BP unbeachtlich, da rechtswidriger Zustand aufrecht erhalten und insbesondere keine Selbstanzeige.</p>
Apotheker VG Augsburg Au 1 K 13.1078 vom 15.10.2013	<p><u>Entzug der Apothekenbetriebslaubnis</u></p> <p>Seit 01/12 Erlaubnis und Aufnahme Betrieb einer Apotheke. Seit Betriebsaufnahme keine Erklärungen eingereicht. In 04/13 Mitteilung FA an Aufsichtsbehörde über Steuerschulden 25 T€ (am Ende 30 T€). Darauf Gewerbeuntersagungsverfahren, hierbei Verwarnungsgelder iHv 1.600 € nicht gezahlt. In 07/13 Widerruf Erlaubnis.</p> <p>Unzuverlässig, da Verstoß gegen steuerrechtliche Pflichten über langen Zeitraum. Unerheblich, ob Steuerschulden aus exakt ermittelten Besteuerungsgrundlagen wegen Verletzung Erklärungsspflichten auf Schätzungen beruhen.</p>
Apotheker OVG Lüneburg 8 LA 78/11 vom 02.05.2012	<p><u>Widerruf der Approbation</u></p> <p>Von 02/02 bis 05/03 insgesamt 59 Rezepte für sich und ihre Kinder manipuliert, dabei Menge der verschriebenen Arzneimittel oder Dosierung erhöht sowie um andere Arzneimittel ergänzt. Diese Medikamente aus Apotheke entnommen und gemeinsam verbraucht. Teilweise höherer Preis als empfohlener VK berechnet. Schaden Krankenversicherung iHv 23 T€. Mit Strafbefehl AG Stolzenau in 07/07 wegen Betruges in 16 Fällen und versuchten Betruges in 2 Fällen jeweils in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten zur Bewährung verurteilt. Widerruf in 10/08.</p>



Berufsrechtliche Folgen strafrechtlicher Verurteilungen bei Heilberufen (Auswahl)

Stand: 04.04.2017

Beruf / Gericht / Az	Sachverhalt
	<p>Unerheblich, dass erstmaliger Verstoß. Trotz langer Verfahrensdauer Widerruf nicht unverhältnismäßig dar, da BApo Abwarten Abschluss des Strafverfahrens ermöglicht, dessen Lauf hier zudem maßgeblich durch mangelnde Mitwirkung der Klägerin beeinflusst. Alter (* 1947) wegen Gleichbehandlung unbeachtlich, auch wenn deswegen ggf. endgültigem Berufsverbot gleichkommend und Abmilderung durch spätere Wiedererteilung der Approbation faktisch ausgeschlossen.</p>
<p>Apotheker VG Bayreuth B 1 K 10.242 vom 03.04.2012</p>	<p><u>Widerruf der Approbation</u> Betroffene hatte über vier Jahre den Eltern zweier Patienten für teures Medikament Beträge quittiert, obwohl Zahlungen noch nicht erfolgt bzw. später nur niedriger und teilweise überhaupt nicht erfolgten. Schaden der KV iHv 1,3 Mio. €. Verurteilung in 11/09 wegen Beihilfe zum Betrug in 18 Fällen zu bewährungsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten; Freispruch in 34 weiteren Fällen wg Nichtwiderlegung der Gutgläubigkeit. Schon während und wegen EV Rückgabe Apothekenbetriebserlaubnis und nur noch angestellt in selber Apotheke. Widerruf Approbation in 02/10. Teilweise Schadenswiedergutmachung. Widerruf gerechtfertigt, da Unwürdigkeit. Schon berufsbezogene Straftat wiegt schwer. Auch die weiteren 34 Fälle zu berücksichtigen, obwohl nicht strafrechtlich relevant. Anschließendende Wohlverhaltensphase unbeachtlich, da unter Eindruck Straf- u. Widerrufsverfahren. Entzug Apothekenbetriebserlaubnis als „milderes Mittel“ nur, wenn Voraussetzungen für Widerruf nicht erfüllt, also Verhalten (noch) nicht zur Unwürdigkeit führt, da zu Apothekerberuf auch Tätigkeit als angestellter Apotheker gehört.</p>
Tierärzte	
<p>Tierarzt OVG Münster 13 A 416/15 vom 26.05.2015</p>	<p><u>Ruhen der Approbation (Vorläufige Entscheidung)</u> Anklageerhebung wegen des Verdachts von Verstößen gegen § 17 Nr. 2b, 20, TierSchG, §§ 13, 53 StGB am 16.05.14: Von 07/13-11/13 in 4 Fällen Rinder falsch oder zu spät behandelt bzw. euthanasiert und nicht für ausreichende Verpflegung und tierärztliche Versorgung eigener Rinder gesorgt (abgemagert, verletzt, verdurstet). Weitere Anklage vom 30.09.14 gemeinsam mit Viehhändler wegen Verdachts der gewerbsmäßigen Urkundenfälschung in 74 Fällen. Ruhen der Approbation erforderlich, Fehlverhalten betreffe Kern des beruflichen Wirkungskreises als Tierarzt.</p>
<p>Tierarzt BayVGH 21 ZB 09.2131 vom 17.06.2010</p>	<p><u>Widerruf der Approbation</u> Von 03/05 bis 06/07 mehrfach unangemeldet und auf eigene Initiative bei Landwirten erschienen, um tierärztliche Dienste und Arzneimittel anzubieten. Dabei verschreibungs- und apothekenpflichtige Arzneimittel überlassen, ohne die Tiere überhaupt oder in der erforderlichen Weise untersucht und behandelt zu haben. Mit Strafbefehl AG München v. 06/08 Verurteilung wegen Verstoßes gegen das AMG in acht tatmehrheitlichen Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten zur Bewährung. Bereits in 1990 und 1994 wegen vorsätzlicher Vergehen gegen AMG strafrechtlich belangt. Allein dieses berufliche Fehlverhalten rechtfertigt Widerruf der Approbation. Weitere Verurteilungen wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in 2008 und wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen in 2009 deshalb unbeachtlich.</p>